

## Beispiel 5b

Peter ist mit Helga verheiratet, beide dt. Staatsangehörige. Nach langen Ehejahren in der Schweiz lassen sie sich nun in Deutschland scheiden. Helga möchte über Art. 5 HUP Zugriff auf Schweizer Unterhaltsrecht nehmen, weil sie ihre Ansprüche nach dt. Recht für unzureichend hält. Aber das kann sie nicht, denn im Verhältnis zur Schweiz bleibt Art. 5 HUP ohne Bedeutung, dazu schon Beispiel 5a. Deshalb muss sie sehen, Ehescheidung in der Schweiz zu erreichen, denn dann „gilt“ für sie Schweizer Recht als das auf die Ehescheidung tatsächlich angewandte Recht, wenn das Gericht dort schweiz. Ehescheidungsrecht zugrunde legt, Art. 8 Abs. 1 HUÜ 1973).

27 Dazu OLG Hamm v. 7.5.2013 – II-3 UF 267/12, FamRZ 2013, 1486 = FamRBint 2013, 83 (Hilbig-Lugani) und OLG Hamm v. 17.11.2013 – II-4 UF 172/12, FamRBint 2013, 85 (Hilbig-Lugani).  
 28 Es geht um die Entscheidung zu einer Zeit, zu der für sie kein anderes Recht als das der Schweiz anzuwenden ist. Sie ist nicht bereit gestanden hätte, OLG Hamm FamRZ 2013, 1486 = FamRBint 2013, 83 (Hilbig-Lugani).  
 29 In etwa – in einem Ehevertrag, den die Ehepartner geschlossen und durch den sie sich festgelegt haben.

**Beraterhinweis:** Für die **anwaltliche Beratung** werden alle diese Einzelheiten wichtig. **Fehler** verpflichten zum **Schadensersatz**. ◀

## IV. Verhältnis zum Iran

Im Verhältnis zum **Iran** gelten für uns weder die Bestimmungen der VO Nr. 1259/2010, vgl. Art. 19 Abs. 1, noch die unterhaltsrechtlichen Regeln der EuUntVO bzw. des **HUP**, dort Art. 19 Abs. 1. Denn das **dt.-iranische Niederlassungsabk. 1929** ist vorrangig, wenn beide Beteiligten entweder nur Iraner oder nur Deutsche sind. Haben sie dagegen (noch) eine andere Staatsangehörigkeit, gelten unabhängig von Effektivitätsgesichtspunkten wieder die allg. Vorschriften für die Rechtsanwendung, also etwa die Regeln der VO Nr. 1259/2010 bzw. des HUP.<sup>27</sup> **Internationale Zuständigkeiten** bestimmen wir auch für Iranscheidung

28 Es geht um die Entscheidung zu einer Zeit, zu der für sie kein anderes Recht als das der Schweiz anzuwenden ist. Sie ist nicht bereit gestanden hätte, OLG Hamm FamRZ 2013, 1486 = FamRBint 2013, 83 (Hilbig-Lugani).  
 29 In etwa – in einem Ehevertrag, den die Ehepartner geschlossen und durch den sie sich festgelegt haben.

Glosse

## FamRBinformativ

## ● Mehrverkehr statt Seitensprung – die Sprache des Familienrechts

*Nüchternes Amtsdeutsch kontra pralles Leben. Schlafzimer und Wohnzimmergeschichten im BGB: von Beiwohner, Scheinvätern und Samenspendern – und von Kindern, die gern spielen, statt Umgang haben.*

Kindsvater, Kindsmutter, Ehegatte, Minderjährige, Abkömmlinge – kalte Rechtsbegriffe, nüchternes Amtsdeutsch für so etwas Emotionales, Familiäres und Privates wie Papa, Mama, Schatz, Baby, Söhnchen und Töchterchen. Die Juristensprache ist in allen Rechtsgebieten amtlich-nüchtern und verwaltungs-technokratisch. Doch nirgends ernüchtert sie so sehr wie im Familienrecht. Ernüchternd ist es, wenn hingebungsvolle Liebe, körperliche Verschmelzung, wenn leidenschaftlicher Sex schlicht *beiwohnen* heißt. Ernüchternd, wenn in der Hochzeitsnacht der erste *eheliche Verkehr stattfindet* – wie die erste Nachtfahrt in der Fahrschule.

Äußerst amtlich kommt dann später der Seitensprung daher: *Ehestörung* oder *Ehebruch*, *außerehelicher Verkehr* und am besten: *Mehrverkehr*. Klingt zudem noch ungerrecht, weil ja eine(r) der Ehegatten mehr Verkehr hatte und der andere weniger (was ja beim einseitigen Seitensprung zwingend der Fall sein muss). Besonders prägnant ist der *Mehrverkehr*, wenn noch mehr als nur *Mehrverkehr* passiert – wenn also aus der außerehelichen *Beiwohnung* unerwartet ein *Abkömmling empfangen* wird. Dieses *scheineheliche Kind* (ganz früher auch mal „Kegel“

genannt – was nicht auf eine ausufernde Kegeltour zurückgeht) wird vom Gesetzgeber zunächst einmal dem Ehegatten der Ehebrecherin zugeordnet – der lieben Ordnung halber: Vater eines Kindes ist zunächst *der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist*. Findet der potentielle (nicht aber zur *Empfängniszeit* potente) *Putativvater* das aber nicht in Ordnung und will er deklamieren, dass er nur der wahre *Scheinvater* des *scheinehelichen Kindes* ist, so muss er zunächst einmal beweisen, dass seine Ehegattin in der *Empfängniszeit* einem anderen *beiwohnte*, oder genauer: er ihr. Ja: er ihr! Denn der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass das *Beiwohnen* nur durch einen Mann vollzogen werden kann, die Frau also sozusagen die *Bei-gewohnte* ist und der Mann der *Beiwohner*. Dabei wollte der außereheliche Mann gar nicht dort wohnen, nicht einmal für kurze Zeit, sondern nur auf einen Sprung oder ein kurzes Stelldichein (dieses antike Wort fehlt im Gesetz) reinschauen.

Erwischt der Gatte den Nebenbuhler (auch dieser Begriff fehlt im BGB) so könnte es sein, dass er „übergriffig“ wird, wie es das KG<sup>1</sup> einmal ausgedrückt hat (und das nicht vor hundert Jahren, sondern im Jahre 2012). Und will der Gatte dann noch einmal ehelichen Verkehr durchsetzen, so könnte er dabei sogar „sexuell übergriffig“ werden (eine kammergerichtliche Erweiterung). Flüchtet dann die Gattin und sucht sich eine andere Bleibe, so verlässt sie die *gemeinsame eheliche Wohnung* und diese wird dann vermutlich irgendwann zur „*unehelichen Wohnung*“ (den Begriff hat aber merkwürdigerweise noch kein Gesetzgeber und wohl auch kein Richter benutzt).

1 KG v. 28.11.2012 – 18 UF 35/12, Volltext in FamRB online.

Doch zurück zur *Vaterschaftsfrage*: Spätestens, wenn der *scheineheliche Abkömmling* dann aus dem noch ehelichen Bauch der Ehebrecherin hervorlugt oder herauskegelt, sollte sich der Ehegatte über einen handfesten Beweis für seine *mögliche Nichtvaterschaft* kümmern. Denn der potentielle *Putativvater* möchte nicht auch noch Unterhalt für den *Abkömmling* des *Beiwohners* zahlen. Doch das kann er nur erreichen, wenn der *außereheliche Beiwohner* zahlt. Der *mögliche Scheinvater* kann dann später möglicherweise auch *Scheinvaterregress* beanspruchen. Wessen leiblich Kind der *scheineheliche Abkömmling* ist, kann mit Hilfe eines *biostatistischen Vaterschaftsgutachtens*, einer *Vaterschaftswahrscheinlichkeitsberechnung* berechnet werden. Ganz einfach kann der *Scheinvater* mittels DNA die *Vaterschaft* oder die *Nichtvaterschaft* berechnen lassen – wenn er seine, vor allem aber die Spucke des anderen zur Hand hat. Doch das kann er natürlich nur, wenn er den Nebenbuhler kennt. Und da ist das nächste Problem: Die Ehebrecherin – so die Rechtsprechung – muss Ross bzw. Reiter nicht nennen. Gut dann eben unter Umständen Schadensersatz von der *ehelichen Kindsmutter* des *scheinehelichen Kindes*. Doch auch da schiebt die Rechtsprechung<sup>2</sup> im feinsten Amtsdeutsch einen Riegel vor: 1. *Weder ein von der Ehefrau begangener Ehebruch noch das bloße Verschweigen der hieraus folgenden möglichen Nichtvaterschaft gegenüber dem Ehemann führt zu einer Schadensersatzpflicht der (geschiedenen) Ehefrau hinsichtlich des von ihm geleisteten Unterhalts für das scheineheliche Kind ...* 2. *Die Mutter ist nach Anfechtung der (ehelichen) Vaterschaft grundsätzlich verpflichtet, ihrem ... Ehemann Auskunft darüber zu erteilen, wer ihr während der Empfängniszeit beigewohnt hat.* Und außerdem: *Ehestörungen, wie insbesondere ein Ehebruch, berührten unmittelbar die innere Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft der Ehegatten und stellen einen innerehelichen Vorgang dar, der nicht in den Schutzzweck der deliktischen Haftungstatbestände einbezogen sei.*

Doch selbst wenn die Ehebrecherin den Nebenbuhler nennt: Was wäre, wenn ausgerechnet der eineiige Zwilling des Gatten der Frau beigewohnt hätte? Tja, auch für diesen Fall des potentiellen Schwagersohns hat die Rechtsprechung vorgesorgt. Das OLG Celle<sup>3</sup> hat entschieden: *Haben monozygote Zwillinge in der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Kindesmutter verkehrt, lässt sich nach dem heutigen Stand der Wissenschaft die Vaterschaft durch ein genetisches Abstammungsgutachten nicht mit dem erforderlichen Wahrscheinlichkeitswert von mind. 99,9 % klären, auch wenn dabei das Verfahren des whole genome sequencing zur Anwendung kommt.* Na, so bleibt es dann jedenfalls in der Familie. Und womöglich hat die Gattin da ja auch nur was verwechselt im Eifer des Gefechts.

Doch auch ein ganz anderer Fall wird vom Gesetz geregelt. Was, wenn der Ehegatte gern der Vater des Kindes sein möchte, das nach einem *Mehrverkehr* seiner Gattin zur Welt kommt? (Das ist ja heute oft der Fall, wenn ein 80-jähriger Milliardär ein 20-jähriges Modell heiratet). Und was, wenn der Nebenbuhler aber ruckzuck die Vaterschaft des anscheinend scheinehelichen Kindes anerkannt hat? Der *Möchtegernvater* (den Begriff kennt das

Gesetz nicht) hat, wenn er (Achtung! Jetzt kommt ein saftiger amtsdeutscher Schachtelsatz) an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der gesetzlichen *Empfängniszeit ebenfalls beigewohnt* zu haben, ein Recht zur Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes. (Der greise Krösus wird das gern versichern!)

Apropos 80 und 20: Nun gibt es ja auch Fälle, in denen das mit dem Beiwohnen nicht mehr so recht funktionieren möchte. Irgendwann kann ja die Natur mit ihrem Latein am Ende sein, und da springt die Wissenschaft in die Bresche: mit der heterologen Insemination. Da stellen irgendwann die Kinder und dann irgendwann viel, viel später auch die Juristen die Frage: Welche Rolle spielt der *Samenspender, der genetische Vater*, den es ja neuerdings neben all den anderen Vatermodellen gibt? Jedenfalls ist nun entschieden, dass die *Abkömmlinge eines Samenspenders* diesen Spender ihres Lebens kennenlernen dürfen, jedenfalls den Namen, der sich oft hinter einer Nummer in der Samenbank verbirgt.<sup>4</sup>

Und da wären wir dann endlich am Ende und damit leider auch wie immer erst bei den Kindern, den Söhnchen und Töchterchen, die bei all den juristischen und technokratischen Definitionen und Begriffsklaubereien, bei allem Schein und Sein noch gar nicht so recht zu Wort gekommen sind. Lassen wir sie noch einmal *Papa* und *Mama* sagen und *Oma* und *Opa*. Kinder wollen einfach nur eine *Familie*, keine *elterlichen Ehegatten oder Scheinväter*. Sie wollen keine *eheliche Wohnung*, sondern ein *Zuhause*. Sie wollen aus *Liebe* entstanden sein und nicht aus einer *Beiwohnung*. Sie wollen *Zuneigung*, keinen *Umgang*. Sie wollen bei *Mama* oder *Papa wohnen*, nicht dort das *Aufenthaltsbestimmungsrecht* an sich ausgeübt wissen.

Das KG<sup>5</sup> hat sich einmal bemüht, in diesem Sinne die juristisch-technokratische Sprache kindgerecht zu übersetzen, als die Kinder ihren Vater sehen wollten, also *Umgang* mit ihm haben wollten: *Intensiv ist der Wille, wenn er Ausdruck eines Herzenswunsches, d.h. dem Kind wichtig, ist.* Solch einen Begriff kennt das Gesetz leider nicht.

RA Michael Schmuck, Berlin

## ● Neue aktuelle Rentenwerte

§ 1 Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte **zum 1.7.2014** (Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 – RWBestV 2014) v. 16.6.2014:

2 BGH v. 20.2.2013 – XII ZB 412/11, FamRB 2013, 181.

3 OLG Celle v. 30.1.2013 – 15 UF 51/06, FamRB 2013, 141.

4 OLG Hamm v. 6.2.2013 – I-14 U 7/12, FamRB 2013, 140.

5 KG v. 14.11.2012 – 13 UF 141/12, Volltext in FamRB online.